

# Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,  
die das ABD anwenden

## Dienstgeberseite

Spenglergäßchen 1

86152 Augsburg

E-Mail: info@bayernkoda.de

Telefon: 0821 3166 8981

7. April 2022

## Information zu einem Beschluss der 199. Vollversammlung vom 23. März 2022 zur Berücksichtigung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell kommen aufgrund des Ukrainekrieges zahlreiche flüchtende Menschen mit Kindern zu uns. Dadurch wird auch das Thema Kinderbetreuung für diesen Personenkreis akut. Die Kommission hat deshalb zum 1. April 2022 beschlossen, eine Regelung, die schon von Mai 2017 bis Dezember 2019 gegolten hatte, in modifizierter Form wieder ins ABD aufzunehmen. Demnach wird in den Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Sozial- und Erziehungsdienst) sowohl nach Nummer 2 Buchstabe c) als auch nach Nummer 6 Buchstabe f) der Hinweis aufgenommen, dass Flüchtlingskinder im ersten Jahr ihres Aufenthalts, wenn sie Integrationsgruppen zugewiesen sind, bei der Berechnung des Anteils von einem Drittel berücksichtigt werden können. Damit zählen diese Kinder bei der Ermittlung des Schwellenwertes für eine Charakterisierung der Tätigkeit als (besonders) schwierig mit. Die Folge der Erreichung des Schwellenwerts ist eine höhere Eingruppierung.

Die Kommission hat sich bewusst entschieden, wieder eine Kann-Regelung zu formulieren wie schon bei der Zulage für eine Springertätigkeit. Denn die hier empfohlene Zählung könnte möglicherweise förderschädlich sein, wenn die Kommune eine solche Berücksichtigung von Flüchtlingskindern selbst nicht vorsieht und auch nicht bereit ist, sie im Rahmen der Förderung zu akzeptieren. Dies kann dann relevant sein, wenn die Kommune, wie z. B. die Stadt München über die gesetzlichen Vorschriften hinaus fördert oder mit der Kommune eine sog. Defizitvereinbarung getroffen wurde.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine förderrechtlichen Probleme bestehen, wird seitens der Kommission dringend empfohlen, die Zulage zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß  
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez. Tobias Rau  
Dienstgebervertreter

# **Vorabinformation: Beschluss der 199. Vollversammlung**

*Beschluss der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23. März 2022*

## **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern  
Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen  
in Kindertageseinrichtungen

### **Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30**

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 Buchstabe e) wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu Nummer 2 Buchstabe c):

Bei der Berechnung des Anteils von einem Drittel können auch Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland, die den Integrationsgruppen zugewiesen sind, berücksichtigt werden.“

2. Nach Nummer 6 Buchstabe f) wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu Nummer 6 Buchstabe a):

Bei der Berechnung des Anteils von einem Drittel können auch Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland, die den Integrationsgruppen zugewiesen sind, berücksichtigt werden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.